

zusammenlegungen vorkommen, zu beseitigen; daß es vielmehr hierzu einer gesetzlichen Basis bedarf. Ich stimme dem gern zu und will nur noch bemerken, meine Herren, daß inmittelst auch diejenige Zusammenlegung, die ich namentlich damals im Auge hatte, die der Stadt Markranstädt, auch ihre Erledigung gefunden hat und nunmehr beendet ist. Zudem ich der Ueberzeugung bin, daß durch eine gesetzliche Bestimmung, wie sie die Vorlage ins Auge gefaßt hat, sicherlich den bei einer Grundstückszusammenlegung Beteiligten geholfen wird, daß viele der Uebelstände und Klagen gewiß beseitigt werden, will ich nicht unterlassen, im Namen der bei Grundstückszusammenlegungen Beteiligten — und deren giebt es ja Viele — die volle Anerkennung der königl. Staatsregierung dafür auszusprechen, daß sie die Vorlage eingebracht hat. Ich glaube, es wird hierdurch etwas Gutes geschafft, es werden hierdurch die Grundstückszusammenlegungen ganz wesentlich gefördert werden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident Dr. Haberkorn: § 1! — Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob dieselbe § 1 genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

§ 2!

„Wird auch dieser Paragraph unverändert genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

§ 3!

„Ertheilt die Kammer auch diesem Paragraphen unverändert die Genehmigung?“

Einstimmig: Ja.

§ 4!

„Wird die gleiche Genehmigung zu § 4 ertheilt?“

Einstimmig: Ja.

§ 5!

„Genehmigt die Kammer auch diesen Paragraphen?“

Einstimmig: Ja.

§ 6!

„Wird auch dieser Paragraph genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs?“

Einstimmig: Ja.

„Ertheilt die Kammer diesem Gesetzentwurfe in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung?“

Einstimmig: Ja.

Es würde hier namentliche Abstimmung erforderlich sein, dafern die Staatsregierung nicht darauf verzichtet.

Staatsminister Dr. von Ubelen: Die Regierung verzichtet.

Präsident Dr. Haberkorn: Ebenso will ich nachträglich noch in Bezug auf die ersten behandelten Punkte, wo sowohl ein Ersuchen, als eine Ermächtigung eingeschlossen worden ist, die Staatsregierung ebenfalls fragen: ob sie von namentlicher Abstimmung absteht?

Staatsminister Dr. von Ubelen: Auch in dieser Beziehung kann ich die Erklärung abgeben, daß die Regierung auf namentliche Abstimmung verzichtet.

Präsident Dr. Haberkorn: Nun gehen wir zu demjenigen Gegenstande über, der eigentlich der zweite sein sollte: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, den Antrag des Herrn Abg. Ahnert, das Verpfunden von Fleisch durch Nichtfleischer betreffend.*)

(Antrag d. Abg. Ahnert, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 80.

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 180.)

Referent Herr Abg. Werner!

Referent Werner: In dem Ihnen vorliegenden Bericht ist auf Seite 4 Zeile 9 ein sinnentstellender Druckfehler enthalten. Es soll da heißen anstatt des Wortes „überschreiten“ „unterscheiden“, so daß der Schluß des letzten Satzes heißt:

„um eine bloß einmalige oder gelegentliche Ausnutzung von Schlachtvieh durch Verpfunden von der wirklichen und daher der Anmeldepflicht unterliegenden Betreibung des Fleischergewerbes unterscheiden zu können“

und auf derselben Seite Zeile 3 ist statt des Wortes „prädicirt“ „präjudicirt“ zu setzen.

Im Uebrigen habe ich zu dem Bericht für jetzt Nichts zu bemerken; ich erwarte erst noch, was darüber gesagt werden wird.

Abg. Ahnert: Meine Herren! Nachdem seitens der königl. Staatsregierung, insonderheit von Seiten des Herrn königl. Commissars des königl. Ministeriums des Innern inhalts des Berichts unserer Gesetzgebungsdepu-

*) M. II. R. S. 572 ff.